



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

XXII. GP.-NR

1137/AB

2004 -01- 23

zu 1124 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

(5-fach)

GZ: 10.001/333-4/2003

Wien, 19. JAN. 2004

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1124/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

Ich habe in meiner Eigenschaft als Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz stets zum Ausdruck gebracht, die Unfallrentenbesteuerung so rasch wie möglich abschaffen zu wollen bzw. mich für ein Auslaufen der Regelung einzusetzen. Um den Betroffenen eine finanzielle Abfederung zu ermöglichen, habe ich - als eine meiner ersten Tätigkeiten als damaliger Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen - den Härteausgleichsfonds eingerichtet.

Frage 2:

Ursula Haubner hat in ihrer Eigenschaft als Staatssekretärin seit ihrer Angelobung am 28. Februar 2003 zum Ausdruck gebracht, dass sie sich für eine raschest mögliche Abschaffung bzw. ein Auslaufen der Regelung der Unfallrentenbesteuerung einsetzt.

Frage 3:

Die Stellungnahme der Bundesregierung zur Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof betreffend die Besteuerung der Unfallrenten (G 85/02) wurde vom Bundeskanzleramt erstellt. Mein Ressort war bei der Erstellung dieser Äußerung eingebunden und hat auch eine Stellungnahme gegenüber dem Bundeskanzleramt abgegeben. Der Beitrag des damaligen Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Ge-

nerationen zu dieser Stellungnahme befasste sich meinem damaligen Zuständigkeitsbereich gemäß mit sozialversicherungsrechtlichen Aspekten der Unfallrentenbesteuerung sowie mit der sozialen Abfederung, wie sie im Abschnitt IV des Bundesbehindertengesetzes vorgesehen ist. In der Stellungnahme ist von der Verfassungskonformität der angefochtenen gesetzlichen Regelung ausgegangen worden, andernfalls wäre keine Stellungnahme im einschlägigen VfGH-Verfahren abgegeben worden. Mein Ressort wies aber darauf hin, dass zum Ausgleich von Härten auf meine Initiative hin entsprechende Regelungen im Bundesbehindertengesetz geschaffen wurden. Eine Kopie der damaligen Stellungnahme zum Gesetzesprüfungsantrag G-85/02 gegenüber dem Bundeskanzleramt lege ich bei.

Fragen 4 und 5:

In meiner Kompetenz als Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz habe ich gemeinsam mit der Staatssekretärin für Familie, Generationen und Konsumentenschutz, Ursula Haubner, in zahlreichen Verhandlungen und Gesprächen mit anderen Regierungsmitgliedern auf die Notwendigkeit verwiesen, die Regelung zur Besteuerung der Unfallrenten nicht neuerlich zu verlängern, sondern habe ein Auslaufen dieser Regelung gefordert. Dadurch dass Frau Staatssekretärin Haubner und ich darauf bestanden haben, dass der Bundesminister für Finanzen keine neuerliche gesetzliche Regelung betreffend Unfallrentenbesteuerung vorschlagen wird, haben wir dieses Versprechen eingelöst.

Frage 6:

ad a)

Ja.

ad b)

Ich fasse es als meine Pflicht als Sozialminister auf, insbesondere Menschen mit Behinderungen über alle sie betreffenden Angelegenheiten bestmöglich zu informieren, damit die von den Rückerstattungsmöglichkeiten betroffenen BürgerInnen zu ihrem Recht kommen. Mein Ressort war und ist für die Einrichtung des Härtefonds zuständig, im Zuge dessen berichteten meine Mitarbeiter/innen wiederholt vom großen Informationsbedarf der Bevölkerung zum generellen Themenkomplex „Besteuerung der Unfallrenten“. Da viele Bürgerinnen und Bürger nicht wissen, wer für welche Teile der Unfallrentenbesteuerung zuständig ist, habe ich dafür Sorge getragen, das Informationsangebot der Kampagne so umfangreich wie möglich zu gestalten. Es gehört zu den Aufgaben eines Rechtsstaates, dass BürgerInnen geholfen wird.

ad c)




Aufgrund der vielen eingehenden Anfragen seitens der Bevölkerung erschien es mir wichtig, den offensichtlich sehr großen Informationsbedarf zum Thema „Unfallrentenbesteuerung“ so gut wie möglich abzudecken und die Menschen darüber hinaus zu informieren, wo sie sich weitere Informationen beschaffen können.

ad d)

Nein. Für diese Informationskampagne war eine Zustimmung der genannten Ressorts nicht erforderlich.

Frage 7:

Die Inserate meines Ressorts haben nicht unrichtig informiert. Ein Inserat stellt generell eine Verknappung der Gesamtinformation dar; um daher weitergehende Informationen anzubieten, wurde auf die zuständigen Stellen verwiesen (Servicenummer, E-Mail-Adressen):

 Herbert Haupt	<h2>Unfallrenten ab 1.1.2004 steuerfrei!</h2>	 Ursula Haubner
<p>Sozialminister Haupt und Staatssekretärin Haubner: "Mit der Aufhebung der Unfallrentensteuer haben wir unser Versprechen eingelöst. Ab 1.1.2004 sind Unfallrenten steuerfrei, die Unfallrentensteuer für 2001 und 2002 wird auf Antrag zurückbezahlt!" Für 2003 gibt es Unterstützungsmöglichkeiten.</p>		
<p>Rückerstattung 2001/2002: Alle, deren Unfallrente in diesem Zeitraum besteuert wurde, bekommen auf Antrag beim zuständigen Wohnsitz-Finanzamt die Unfallrentensteuer zurück.</p>		
<p>Unterstützung 2003: In sozialen Härtefällen kann man auch heuer noch eine Unterstützung bei der zuständigen Landesstelle des Bundessozialamtes beantragen.</p>		
<p>9 Landesstellen des Bundessozialamtes www.basb.bmsg.gv.at</p>		
<p>Sozialtelefon des BMSG www.bmsg.gv.at 0800 - 20 16 11 (zum Nulltarif)</p>		
<p>BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ</p>		

Fragen 8 und 9:

Die Kosten der Inserate von 2001 bis 2003 betragen € 362.925,52 (excl. USt) und sind in der folgenden Tabelle in Teilbeträgen aufgelistet. Die Kosten für September 2003 sind ebenfalls aus der Tabelle zu ersehen.

Unfallrenten		
Inserate/Einschaltungen 2001-2003		
	Datum	Betrag in €
WIR	Ausg. 3/2003	290,--
Senioren im Blickpunkt	Ausg. Okt. 2003	650,--
Zur Zeit	Ausg. 43/44 2003	3.427,20
Tiroler Bezirksblätter	24.09.2003	1.650,--
Kleine Zeitung	21.09.2003	13.343,13
Krone und Kurier	21.09.2003	22.374,--
Tiroler TZ	20.09.2003	8.330,14
OÖ Nachrichten	20.09.2003	6.880,--
Zur Zeit	Ausg. 46/47 2002	5.000,--
Kärntner Nachrichten	22.11.2002	2.907,--
Oberkärntner NR	22.11.2002	1.290,--
Blickpunkt Mittelkärnten	21.11.2002	763,07
Kleine Zeitung	21.11.2002	24.269,70
Unser Klagenfurt	20.11.2002	2.180,--
Kärntner Woche	20.11.2002	2.448,23
Kronen Zeitung	19.11.2002	26.052,--
Kurier	19.11.2002	8.775,--
Kleine Zeitung	18.11.2002	24.269,70
Kronen Zeitung	18.11.2002	26.052,--
Kurier	18.11.2002	8.775,--
Wiener Bezirkszeitung	14.11.2002	12.718,--
Kronen Zeitung	13.11.2002	26.052,--
Kurier	13.11.2002	8.775,--
Kronen Zeitung	12.11.2002	26.052,--
Kurier	12.11.2002	8.775,--
Kärntner Tageszeitung	14.12.2001	1.046,78
Blickpunkt Mittelkärnten	27.11.2001	726,72
Kärntner Nachrichten	23.11.2001	1.453,46
Kärntner Krone	17.11.2001	1.490,40
ORF Nachlese	Ausg. 11/2001	2.514,48
der neue Grazer	25.10.2001	4.623,81
Kronen Zeitung/ Zeit zum Leben	24.10.2001	14.499,74

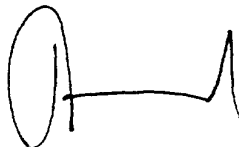
Kärntner Nachrichten	19.10.2001	1.090,09
Kärntner Woche	17.10.2001	1.895,09
Vbg. NR	13.10.2001	4.746,44
Kärntner Nachrichten	12.10.2001	1.090,09
Kronen Zeitung/ Zeit zum Leben	10.10.2001	14.499,74
Krone und Kurier	7./8.10.2001	22.867,38
Kleine Zeitung	07.10.2001	17.193,04
Fachzeitschrift "Senior"	Ausg. Okt. 2001	1.090,09
Gesamt:		362.925,52

Frage 10:

Für die soziale Abfederung der Unfallrentenbesteuerung wurden im Jahr 2001 5,165 Mio. € , im Jahr 2002 21,649 Mio. € und im Jahr 2003 an Vorschüssen bis zum 30. November 8,053 Mio. € aufgewendet. Aus EDV-technischen Gründen ist es nicht möglich, die Anträge auf bestimmte Kalenderjahre präzise zurückzurechnen, insgesamt wurden allerdings in diesen 3 Jahren mehr als 45.000 Anträge eingebracht und vom Bundessozialamt behandelt

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:





**BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

GZ: 44.320/5-7/02

Wien, 12. April 2002

FAX.Nr.: 63109/2457

**Betreff: GZ 604.144/001-V/A/5/2002
Gesetzesprüfungsantrag G-85/02**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Folgenden übermitteln wir Ihnen zum im Betreff genannten Antrag den Textbeitrag des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen zur Äußerung zum oben genannten Gesetzesprüfungsantrag, insbesondere betreffend die Aufhebung einzelner Bestimmungen des Bundesbehindertengesetzes idF BGBl. I Nr. 60/2001 (insb. Punkt V/3 des Antrags S 37ff.).

Stellungnahme aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

Eingangs wird auf die im Verfahren G 129/01 abgegebenen ho. Stellungnahmen zum ursprünglichen Antrag der Antragsteller auf Aufhebung der Bestimmungen über die Besteuerung der UV-Renten hingewiesen (vgl. GZ 20.003/15-1/2001 und GZ. 20.003/46-1/2001), welche vollinhaltlich aufrechterhalten werden, zumal sich der neue Antrag weitestgehend mit dem ursprünglichen Antrag deckt.

Zu den ergänzenden Ausführungen der Antragsteller im neuen Antrag G 85/02, die insbesondere auf die im Verfahren G 129/01 abgegebene Äußerung der Bundesregierung Bezug nehmen, wird – soweit sie in den Bereich der Sozialversicherung fallen – wie folgt Stellung genommen:

Zu dem Vorwurf, die Bundesregierung sei in ihrer Äußerung nicht auf die von den Antragstellern behandelten Erkenntnisse VfSlg. 13.115/1992 und 9936/1984 („Vorjudikatur“) eingegangen (Seite 17 des Antrages)

Was die Vorjudikatur anlangt, so ist weder die Abgrenzung der Unfallrente von der Invaliditätspension im Zusammenhang mit der Pfändbarkeit/Unpfändbarkeit noch die festgestellte Verfassungswidrigkeit einer nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit differenzierten Besteuerung ein Indiz dafür, dass die Unfallrenten als solche nicht besteuert werden dürfen, d.h. jedwede Besteuerung dieser Renten unsachlich und damit verfassungswidrig wäre. Im Gegenteil, die Bundesregierung hat in Ihrer Äußerung dargelegt, warum eine Besteuerung sehr wohl in Ihren rechtspolitischen Gestaltungsspielraum fällt. Insbesondere hat sie dargelegt, dass jedenfalls auch eine Einkommensersatzfunktion vorliegt; worauf sich jedoch die Maxime stützt, dass Renten aus der Sozialversicherung nur deshalb, weil ihr auch schadenersatzrechtliche Komponenten immanent sind, der Steuerpflicht entzogen sind, wenn selbst wiederkehrende Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung (z.B. einer Haftpflichtversicherung) – wie dargelegt – steuerpflichtig sind, bleibt schleierhaft; aus der Vorjudikatur lässt sich solches nicht ableiten.

Zu der Ausführung, die Bundesregierung könne durch Hinweis auf die Zusatzrente nicht die behauptete Bemessung der Unfallrente als „Nettorente“ entkräften (Seiten 20/21 des Antrages)

Der Hinweis auf die Zusatzrente stellt nur einen Nachweis für die Absurdität des behaupteten fiktiven Steuerabzuges als Grund für die 66,6%-Grenze dar; im Übrigen ist die Einführung der Zusatzrente im Jahre 1960 kein Gegenbeweis, denn genauso wenig wie sich das Konzept einer um die Steuer bereinigten Vollpension als Nettopension belegen lässt, kann aus der Einführung der Zusatzpension 4 Jahre (!) nach Inkrafttreten des ASVG geschlossen werden, der Gesetzgeber wollte dieses angebliche Konzept damit konterkarieren. Logischer erscheint wohl, dass im einen wie im anderen Fall eine bloße Bemessungsregel, die allerdings im Gesamten eine über 80%-ige Gesamtrente ermöglicht, aufgestellt wurde. Wie die Höhe dieser Gesamtleistung mit einem fiktiven Steuerabzug in Einklang zu bringen ist, deuten die Antragsteller nicht einmal an.

Aber noch eine zweite Komponente lässt das „Steuerkonstrukt“ der Antragsteller als vom Privatrecht inspirierte Phantasie erscheinen: Von der Unfallversicherung wird kein Betrag – weder direkt noch indirekt – an die Finanzbehörden der Unfallversicherung überwiesen, sodass sich der sogenannte Steuervorteil zugunsten der Unfallversicherung bzw. der sie finanzierenden Dienstgeber niederschlagen würde; dann handelt es sich jedoch nicht mehr um fiktiven Steuerabzug, sondern, wie gesagt, um eine Bemessungsregel, die sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Versicherten-gemeinschaft orientiert.

Zur weiterbestehenden Steuerbefreiung bestimmter Versorgungsleistungen (Seiten 22/23 des Antrages)

Es kann nur noch einmal betont werden, dass es sich um Unterschiede im Tatsächlichen handelt, die in der völlig unterschiedlichen Finanzierung wurzeln: Das eine Mal Leistung innerhalb der Versichertengemeinschaft (UV-Rente), das andere Mal Versorgungsleistung aus dem Staatshaushalt (Beschädigtenrente), das eine Mal – nach einer Durchschnittsbetrachtung – Ablöse der Dienstgeberhaftpflicht (UV-Rente), das andere Mal – nach einer Durchschnittsbetrachtung – Entschädigung für Unfälle im Rahmen der Erfüllung der Wehrpflicht (Beschädigtenrente) etc.

Entgegen dem unterstellten Nichteingehen der Bundesregierung auf die Ausführungen der Antragsteller liegt umgekehrt ein Nichtzurkenntnisnehmen der Antragsteller der entsprechenden Argumente der Bundesregierung vor.

Zum Härteausgleich (Seite 32 des Antrages)

Durch die begleitende Härteausgleichsregelung wird gerade die Intensität des „Eingriffes“ im Sinne der Vertrauensschutzjudikatur in einem Maße herabgesetzt, dass keineswegs von einem gleichheitswidrigen Eingriff die Rede sein kann.

Zur Frage der Verfassungskonformität des Abschnitts IVa des Bundesbehindertengesetzes (BBG) idF BGBl. I Nr. 60/2001

In Vorüberlegungen der Bundesregierung zum Verfahren G-129/01 verfolgte Argumentationslinien zur Verfassungskonformität von Abschnitt IVa des Bundesbehindertengesetzes werden ausdrücklich aufrechterhalten.

Weiters übermitteln wir in der Beilage den Text der gem. § 33 Abs. 5 und § 34 Abs. 2 BBG erlassenen Richtlinien.

Zur Frage der Sachlichkeit der Differenzierung von Personenkreisen

Der Antrag bringt vor, dass die Regelungen des Abschnitts IVa des Bundesbehindertengesetzes ungeachtet der Frage der Verfassungskonformität der Besteuerung der Unfallrenten selbst *in sich* verfassungswidrig seien, weil sie gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz erfließende Sachlichkeitsgebot verstoßen würden.

Im Einzelnen wird dazu ausgeführt, dass es unsachlich sei, den Personenkreis der besteuerten Unfallrentenbezieher danach zu differenzieren, wie hoch das Gesamteinkommen sei. Dabei wird darauf verwiesen, dass die Funktion der Unfallrente darin bestehe, die negativen Folgen der Behinderung aufgrund eines Unfalles auszugleichen, und zwar nicht bloß den Verdienstentgang, sondern auch die sonstigen Erschwernisse, die Nachteile am Arbeitsmarkt und die zusätzlichen Aufwendungen, die durch die Versehrtheit verursacht werden. Insofern bilde die Unfallrente auch einen pauschalierten Schadenersatz.

Diese Argumentation erscheint im Hinblick auf die behauptete Verfassungswidrigkeit des Abschnitts IVa BBG insofern zirkulär, als im Wesentlichen die selben Argumente sowohl gegen die Besteuerung der Unfallrenten selbst als auch gegen die Regelungen zur sozialen Abfederung der Folgen der Besteuerung ins Treffen geführt werden. Der Eventualantrag der Antragsteller auf Aufhebung der diesbezüglichen Bestimmungen im BBG wurde nach seiner eigenen Begründung für den Fall gestellt, dass der Verfassungsgerichtshof zur Auffassung gelangen sollte, die „Härteausgleichsregelung“ des BBG sei in die Beurteilung der Verfassungskonformität der Besteuerung der Unfallrenten einzubeziehen.

Die Zuwendungen gem. Abschnitt IVa des BBG erfolgen zur *sozialen Abfederung* der Mehrbelastung, die sich aus der im Einkommensteuergesetz geregelten Besteuerung der Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und -versorgung ergibt. Wenn nun in diesem Zusammenhang die Differenzierung des Personenkreises im BBG nach der Höhe des Gesamteinkommens als *in sich unsachlich* beanstandet wird, muss dem entgegengehalten werden, dass die Antragsteller in der Argumentation gegen die Zuwendungsbemessung gem. Abschnitt IVa BBG neuerlich auf die Argumentation betreffend die *Natur der Unfallrenten selbst* rekurrieren, welche schon zur Argumentation einer Verfassungswidrigkeit *der Besteuerung* herangezogen wurde.

Die Zuwendungen nach BBG dienen dazu, besondere Härten aus der gesetzlichen Besteuerung der Unfallrenten auszugleichen. Sie sind daher durch Selbstbindung determinierte Leistungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung. Bei solchen Leistungen muss aber wohl grundsätzlich eine Differenzierung von Zuwendungsbeziehern nach deren Gesamteinkommen für den Gesetzgeber zulässig sein, ansonsten würde die Rechtmäßigkeit von Differenzierungen nach der Einkommenssituation im Zusammenhang mit Sozialleistungen an sich bestritten, was wohl aus dem Gleichheitsgrundsatz nicht abgeleitet werden kann.

In diesem Zusammenhang ist noch zu erwähnen, dass die von den Antragstellern bemängelte Vollziehung der Härteausgleichs in Privatwirtschaftsverwaltung (S 30; wenngleich nicht in den formellen Aufhebungsantrag eingeflossen) der Sachlichkeit der Bestimmung insofern keinen Abbruch tut, als aufgrund des Selbstbindungscharakters der Vorschriften ein Spielraum für freies Ermessen oder gar Willkür der Vollziehung nicht gegeben ist. Die Behörde ist bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet, die vorgesehene Leistung zu erbringen, gegen eine negative Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht der Aufsichtsbeschwerde an die übergeordnete Behörde offen, sodass eine Vorhersehbarkeit behördlichen Handelns im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtstransparenz gegeben ist. Soweit die Vollziehung nicht bereits im Gesetz selbst detailliert geregelt ist, sind klare Vollziehungsbestimmungen in den öffentlich zugänglichen Richtlinien enthalten.

Zur Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit Einkommensgrenzen

Obiges gilt insbesondere auch für die Einkommensgrenze im Rahmen des Abschnitts IVa. Die Antragsteller halten die Einkommensgrenze von € 16.714,75 für gänzlich unvereinbar mit dem Grundsatz des Vertrauensschutzes. Es sei nicht zulässig, Zuwendungen nur an Personen bis zu einer bestimmten Einkommenshöhe zu gewähren, weil auch Personen, die ein höheres Einkommen beziehen, vom Vertrauensgrundsatz geschützt seien, zumal sie von der Besteuerung härter getroffen seien als Personen unter der Einkommensgrenze.

Dem muss einerseits entgegengehalten werden, dass es nicht die Funktion der Härterege- lung sein kann, das Faktum der Besteuerung an sich zu korrigieren. Dass höhere Einkommen stärker von der Besteuerung betroffen sind, liegt im Wesen progressiver Besteuerung, welche wohl nicht (oder zumindest nicht zur Gänze) auf der Ebene sozialrechtlichen Härteausgleiches kompensiert werden kann. Andererseits trifft es aber insbesondere nicht zu, dass Personen mit über der Einkommensgrenze liegenden Einkommen keine Zuwendung erhalten, da über die einschleifende Regelung des § 33 Abs. 4 BBG hinaus in schwer belasteten Fällen die besondere Härterege- lung des § 34 Abs. 5 auf der Grundlage der Richtlinien gem. § 35 Abs. 2 BBG zum Tragen kommt.

Im Zuge der Argumentation betreffend die Einkommensgrenze wird auf S 35 des An- trags ein Rechenbeispiel angeführt, das einerseits rechnerisch nicht richtig ist, ander- seits die tatsächliche Regelung der sozialen Abfederung der Unfallrenten- besteuerung durch den Abschnitt IVa BBG stark verkürzt darstellt.

Das Rechenbeispiel ist insofern unrichtig, als tatsächlich beide der fiktiven Fälle unter die Regelung der Vollabgeltung gem. § 33 Abs. 2 BBG fallen würden. Es wurde hier anscheinend fälschlicherweise davon ausgegangen, dass die Einkommensgrenze von € 16.714,75 aufgrund ausbezahlter Sonderzahlungen durch 14 zu dividieren wäre, was tatsächlich nicht zutrifft. Da der Einkommensbegriff des Abschnitt IVa BBG auf den § 33 EStG abzielt, sind die Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen, so- dass der Einkommensgrenze im Sinne des jährlich zu versteuernden Gesamtein- kommens ein wesentlich höheres als das im Antrag genannte Bruttomonatseinkom- men entspricht.

Darüber hinaus trifft es nicht zu, dass eine Person, die die Einkommensgrenze ge- ringfügig überschritte, keinerlei Abgeltung erhalten würde. Ein Rentenbezieher, der die Einkommensgrenze in der im Beispiel angedeuteten Dimension überschreiten würde, fiel mit der – wiederum dem Beispiel entnommenen – jährlichen Mehrbelas- tung von 17 % jedenfalls unter die Regelung des § 33 Abs. 4 BBG mit einer Teilab- geltung.

Weiters wird außer Acht gelassen, dass mittlerweile Richtlinien auf der Grundlage von § 34 Abs. 2 BBG erlassen wurden (in Kraft getreten mit 01.12.2001), in welchen Teilabgeltungen für jene Personen mit höheren Einkommen geregelt sind, welche durch die Bestimmung des § 33 Abs. 4 BBG nicht mehr erfasst sind, und zwar dann,

wenn der Anteil der steuerlichen Mehrbelastung am jährlich zu versteuernden Gesamteinkommen einen bestimmten Prozentsatz übersteigt. Dieser Prozentsatz wird durch bestehende Unterhaltspflichten im Sinne der Richtlinien weiter herabgesetzt, sodass eine sachlich sehr differenzierte Würdigung der individuellen Lebenslagen der Rentenbezieher stattfindet. Da die Richtlinien im Gesetz selbst weitestgehend determiniert sind, verstärken sie von ihrem Inhalt her den Selbstbindungscharakter des Abschnitts IVa BBG im Sinne einer sachlich differenzierten und behördliches Verhalten vorhersehbar machenden Regelung.

Zur Frage des Vertrauensschutzes im Zusammenhang mit Stichtagsregelung

Für unsachlich und daher verfassungswidrig wird seitens der Antragsteller die Stichtagsregelung im § 55 Abs. 1 BBG angesehen, welche besagt, dass Abschnitt IVa des BBG für Personen gilt, welche einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder aus einer gesetzlichen Unfallversorgung aus einem spätestens am 30.06.2001 eingetretenen Versicherungsfall haben. Es wird dabei auch argumentiert, dass der Stichtag 30. Juni 2001 vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der Besteuerung selbst mit 01.01.2001 unsachlich sei.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich der Verfassungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung zum Vertrauensschutz dahingehend geäußert hat, dass das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der geltenden Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt. Es steht dem Gesetzgeber grundsätzlich frei, die Rechtslage für die Zukunft anders und auch ungünstiger zu gestalten (vgl. u. A. VfSlg. 14.960/1997).

Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des sich daraus ableitenden Sachlichkeitsgebots kann nur dann erfolgen, wenn eine legislative Maßnahme plötzlich und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift, auf deren Bestand der Rechtsunterworfenen berechtigterweise vertrauen durfte (u. A. VfSlg. 15.269/1998).

Daraus geht hervor, dass eine durch den Gesetzgeber getroffene Maßnahme wohl dann nicht unsachlich sein wird, wenn sie – wie im Falle der Einbeziehung in die Härteregelung des Abschnitts IVa BBG – nicht nur erworbene Rechtspositionen berücksichtigt, sondern auch im Sinne einer Günstigkeit für den Rechtsunterworfenen gleichsam eine Frist zum Treffen von Dispositionen einräumt.

Der Umstand, dass auch Personen, die im Zeitraum zwischen der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2001 und dem 30.06.2001 einen Unfall erlitten haben, in die Härteregelung einbezogen werden, ist nämlich insofern sachlich gerechtfertigt, als den potentiell von der Besteuerung der Unfallrenten betroffenen Personen wohl nicht zugemutet werden kann, bereits am Tag der Kundmachung oder auch nur wenige Wochen nach der Kundmachung des Budgetbegleitgesetzes 2001 eine entsprechende Maßnahme – wie den Abschluss einer Zusatzversicherung – zu treffen. Insofern sprechen starke Argumente für den Stichtag 30. Juni.

Zur Inkrafttretensregelung

Zuletzt darf auf folgenden Widerspruch im Eventualantrag hingewiesen werden: Es wird beantragt, die Wortfolgen „Abschnitt IVa,“ und „§ 55“ in der Inkrafttretensbestimmung des § 54 Abs. 6 BBG idF BGBl. I Nr. 60/2001 aufzuheben. Im Antrag selbst wird aber jeweils nur die Aufhebung von *Teilen* der entsprechenden Bestimmungen begehrt. Dies würde dazu führen, dass – sollte der VfGH dem Eventualantrag zur Gänze entsprechen – die aufrecht bleibenden Bestimmungen des Abschnitt IVa sowie des § 55 einer Inkrafttretensregelung ermangeln würden.

Beilage

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Gruber